



# NÖ Jugendgesetz

## ➤ Geltung

- **Junge Menschen bis zur Vollendung des 18.Lebensjahres**
- **Ausgenommen - Verheiratet; Zivildienstler; Bundesheer**



## Ausgehen

- Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten - Veranstaltungen
  - **bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres**
    - von 05:00 Uhr bis 22:00 Uhr
  - **bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres**
    - von 05:00 Uhr bis 01:00 Uhr

**gestattet**



## Ausgehen

- In Beisein eines Erziehungsberechtigten oder einer Begleitperson (über 18 Jahre) auch darüber hinaus



## Alkohol und Tabak

- Alkohol und Tabakverbot für junge Menschen unter 16
- An öffentlichen Orten oder Veranstaltungen



## Alkohol und Tabak

- Junge Menschen dürfen Alkohol und Tabak weder erwerben – besitzen – noch konsumieren
- Jungen Menschen darf Alkohol und Tabak nicht angeboten oder abgegeben werden



## Aufgabe Veranstalter

- Hinweis anbringen
- Feststellung Alter
- Verweigerung Zutritt
- Verweis aus Räumlichkeiten



## Aufgabe Veranstalter

- Achtung
- Keine Gewalt oder Zwang
- Ausweiskontrolle – Rucksack Einschau oder Abgabe
- Verwahrung von Gegenständen
  - Verweigerung Zutritt
- Im Notfall Exekutive verständigen



# Strafen

- Für Jugendliche - Belehrungsgespräch oder Erbringung sozialer Leistungen wie Alten Krankenbetreuung
- Für Erwachsene – Geldstrafen –
  - bei Gewinnabsicht bis zu 15.000,- €
  - Verfall von Gegenständen





## Keine Haftung

- Wenn nachweislich Maßnahmen gesetzt wurden – wie Alterskontrolle, Farbbänder, Anweisung an Personal
- Keine Haftung für falsches Verhalten Dritter
  - z.B. bei Veranstaltung schenkt Wirt aus
  - Jugendliche betrinken sich vorher
  - andere Erwachsene geben Getränke - Zigaretten weiter